

Gemeinsame Bekanntmachung
der Ämter Itzehoe-Land, Kellinghusen und Krempermarsch
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 26. Mai 2013 in den amtsangehörigen Gemeinden

1. Die jeweiligen Wählerverzeichnisse für die Gemeinde- und Kreiswahlen werden in der Zeit vom **06. Mai 2013 bis 10. Mai 2013** während der Dienststunden an folgenden Orten für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten:

Wählerverzeichnisse der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Itzehoe Land:	Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, Zimmer 15 und 16
Wählerverzeichnisse der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kellinghusen:	Amt Kellinghusen, Brauerstraße 42, 25548 Kellinghusen, Zimmer 16
Wählerverzeichnisse der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Krempermarsch:	Amt Krempermarsch, Birkenweg 29, 25361 Krempe, Zimmer 5 oder 6

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Absatz 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **10. Mai 2013 bis 12.00 Uhr**, bei dem zuständigen Gemeindegewahlleiter Einspruch einlegen:

Amt Itzehoe-Land, Gemeindegewahlleiter, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, Zimmer 13

Amt Kellinghusen, Gemeindegewahlleiter, Brauerstraße 42, 25548 Kellinghusen, Zimmer 24

Amt Krempermarsch, Gemeindegewahlleiter, Birkenweg 29, 25361 Krempe, Zimmer 5 oder 6

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05. Mai 2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl - des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist -, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises / dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilname an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindegewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2013, 12.00 Uhr**, bei dem zuständigen Gemeindevahlleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Hinweis :

Diese Bekanntmachung wird am 26.11.2013 unter der Rubrik „Bekanntmachungen>Amt>Bekanntmachungen“ im Internetangebot des Amtes Kellinghusen unter <http://www.amt-kellinghusen.de> bereitgestellt.

Itzehoe, 25.04.2013

**Amt Itzehoe-Land
Der stv. Gemeindevahlleiter
gez. Colja Peglow**

Kellinghusen, 25.04.2013

**Amt Kellinghusen
Der Gemeindevahlleiter
gez. Jürgen Rebien**

Krempe, 25.04.2013

**Amt Krempermarsch
Der Gemeindevahlleiter
gez. Jörg Bucher**

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 25.04.2013.